

Peter Jordan für 1300 Thaler verkaufte, wurde im Kaufbrieft die Leistung der Ritterdienste aufgenommen, vom Käufer die Lehn gesucht und vom Amt die Lehnsrecognition ertheilt.

Wie aus den Kaufsconfirmationen hervorgeht, sah das Oberamt die bäuerlichen Besitzer Guhras als Freileute an und gestattete ihnen nach der Landesverfassung eine Schutzherrschaft nach ihrem Belieben zu wählen. So begaben sie sich denn unter den Schutz der Landvoigtei und zweifelten Jahrzehnte lang nicht daran, daß sie Freileute seien. Da fiel ihnen im Jahre 1736 der alte Kaufbrief vom Jahre 1659 in die Hände. Aus ihm erfahen sie, daß Hans Abraham von Raussendorf ihren Vorfahren Guhra als wirkliches Lehn verkauft hatte, und zwar mit Einwilligung der Stände. Aus irgend einem Grunde hatte er versäumt, die Lehn über Guhra aufzulassen, das Oberamt hatte den Käufern nur eine Lehnsrecognition ausgestellt und so war seit 1660 in keinem Falle, weder bei einem Wechsel der Landesherrschaft, noch auch der Besitzer, die Lehn über Guhra jemals gesucht, gemuthet, verreichet worden. Die Besitzer baten nun den Oberamts Hauptmann, beim Kurfürsten zu vermitteln, daß ihre Güter wieder in den Stand gesetzt werden möchten, den sie zu Raussendorfs Zeiten gehabt hätten, daß den Gütern also wieder „natura atque indoles feudi“ zu Theil würde.

Der Kurfürst verfügte darauf Dresden, den 11. August 1736, daß die Besitzer für ihre Lehnsomissionen zunächst mit einer an die geheime Cabinetskanzlei zu entrichtenden Geldstrafe von hundert Reichsthalern zu belegen und ihre Güter bis auf Weiteres als Bauerlehen zu betrachten und ihnen und allen künftigen dem Bauernstande angehörigen Besitzern in dieser Qualität zu verreichen seien. So erschien denn am 20. Februar 1738 der „Lehnbauer“ in Guhra, Matthäus Sauer, vor dem Oberamt, legte die Lehnspflicht actu corporali ab und gab den Handschlag, worauf der Oberamts Hauptmann „das obbemeldte Gut zu Guhra in die Oberamts Hände aufgenommen und solches Matthäus Sauern hinwiederum in der Qualität eines Bauer-Gutes zu Lehn verreichet und gelanget, jedoch sub clausulis consuetis et reservato solito“.

Als im Jahre 1746 ein Besitzwechsel in Guhra eintrat, berichtete endlich der Oberamts Hauptmann dem Kurfürsten, daß die Jordan-Sauerschen Güter in Guhra Theile des ehemals Raussendorfschen Rittergutes seien und folglich dessen Qualität besäßen; daß es ferner in der Oberlausitz bei der landesherrlichen Lehnscurie zu Lehn gehende feuda rustica nicht gäbe. Die Folge dieses Berichtes war folgender Erlaß des Kurfürsten:¹⁾

¹⁾ Lehnsakten Guhra. — Bereits im Jahre 1738 hatte der Oberamts Hauptmann beim Kurfürsten, da es seinem Interesse förderlich sei, befürwortet, die Besitzer Guhras wirklich mit der Lehnspflicht zu belegen „und ihnen mit Vorbehalt derer durch eine tüchtige Person auf begebende Fälle von ihnen Ew. Maj. zu leistenden Ritterdienste, zu Verhütung mehrerer künftiger Irrungen gewöhnliche Lehnbriefe ausfertigen zu lassen, indem sowohl die Lehrer des Lehnrechts, als auch der Gebrauch so vieler territoriorum im deutschen Reiche zeigen, quod etiam rustici, si dominus directus consentiat, sint feudi capaces, et quod feudum nihil contribuat ad nobilitatem personae, nisi voluntas nobilitandi a domino directo concedente feudum exprimatur“ (Lehnsakten Guhra).